

Transsexuellengesetz- TSG (Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen)

1) Änderung der Vornamen -> "kleine" Lösung

- beschränkt sich auf Vornamensänderung, soll soziale Anpassung erleichtern
- häufig "Einstieg" in große Lösung

Voraussetzungen:

- Betroffene empfinden sich als zugehörig zum anderen Geschlecht
- stehen seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang, dieser Vorstellung entsprechend zu leben
- hohe Wahrscheinlichkeit, daß Zugehörigkeit empfinden zum anderen Geschlecht sich nicht mehr ändern wird (Gutachten, Alltagstest, Psychotherapie)

Vornamensänderung verliert Wirksamkeit bei:

- Geburt eines Kindes der/des Betroffenen nach Ablauf von dreihundert Tagen nach Rechtskraft der Namensänderung
- Eheschließung der/des Betroffenen

2) Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit -> "große" Lösung

- komplette Personenstandsänderung (Eintrag in das Geburtenregister im neuen Geschlecht)

Voraussetzungen (zusätzlich zu oben genannten):

- Betroffene dürfen nicht verheiratet sein
- müssen dauernd fortpflanzungsunfähig sein
- Annäherung an Erscheinungsbild des anderen Geschlechts durch äußere Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff muß erfolgt sein

Fragen zur Diskussion:

- (ab) wann gilt ein Körper als weiblich, wann als männlich? wo verläuft die Grenze?
- es existieren bislang keine verbindlichen Richtlinien für die Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen- woran könnte dies liegen, welche Schwierigkeiten lägen in einer Festlegung?
- bedeutet das TSG einen Fortschritt für
 - den Umgang mit Transsexualität (gesellschaftlich, therapeutisch)
 - transsexuelle Menschen?